

## **Kriterien für das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in Rieselfelder als Vorbereitung für eine Erstaufforstung**

Um ein sachgerechtes Auf- und Einbringen von Materialien nach § 12 Abs. 1 BBodSchV (Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen, die die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 8 KrW-/AbfG erlassenen Verordnungen sowie der AbfKlärV erfüllen) sowie von Materialien die die Anforderungen von § 12 Abs. 2 BBodSchV einhalten, im weiteren Materialien genannt, auf Rieselfelder (RF) im Rahmen der Verwertung zu gewährleisten, werden nachfolgend die fachlichen Anforderungen aus Sicht von Bodenschutz und Altlasten beschrieben. Bestimmte Materialien, wie z.B. Bauschutt, sind grundsätzlich ungeeignet, da sie die Anforderungen von § 12 Abs. 2 BBodSchV nicht erfüllen.

Der Geltungsbereich ist auf die forstwirtschaftliche Folgenutzung (Erstaufforstung) von RF beschränkt. Von sensiblen Nachnutzungen (z.B. landwirtschaftliche oder kleingärtnerische Nahrungsmittelproduktion) ist auf Grund des hier vorhandenen Schadstoffpotentials abzusehen.

### **1. Grundsatz**

Das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in RF ist in der Regel für eine Erstaufforstung nicht erforderlich. Wenn derartige Maßnahmen bei nachgewiesener forstfachlicher Notwendigkeit stattfinden, ist Bodenschutzrecht anzuwenden, d.h. die Vorsorgewerte der BBodSchV bzw. wo dies noch nicht geregelt ist, die Z0-Werte der LAGA einhalten.

Erfahrungen haben aber gezeigt, dass Erstaufforstungen von RF ohne vorbereitende Rekultivierungsmaßnahmen mit Ausfällen verbunden sein können. Im Einzelfall kann die Auf- und Einbringung geeigneter Materialien die Aufwuchsverhältnisse günstig beeinflussen. Eine positive Wirkung der Maßnahmen zur Erstaufforstung setzt das Einhalten definierter Qualitäts- und Quantitätsanforderungen an die Materialien sowie die Art und Weise des Auf- und Einbringens unter Berücksichtigung der konkreten Standortbedingungen voraus.

### **2. Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien bei Erstaufforstungen**

Da RF auf Grund oft jahrzehntelangen Eintrags von Schadstoffen als altlastverdächtige Flächen einzustufen sind, ist die Bewertung der Flächen auf Grundlage der BBodSchV zur Ausräumung bzw. Bestätigung des Verdachts einer Altlast unbedingte Voraussetzung. Sind Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht erforderlich, kann bei nachgewiesener Notwendigkeit die Auf- und Einbringung von Materialien i.S. einer Bodenverbesserungsmaßnahme (Wiederherstellung von Bodenfunktionen<sup>1</sup>, z.B. durch Verbesserung bodenphysikalischer Eigenschaften und nachhaltige Anhebung des pH-Wertes) erfolgen, wobei Vorsorgeanforderungen gem. BBodSchV zu berücksichtigen sind.

Der vom Maßnahmenträger bei der zuständigen Genehmigungsbehörde<sup>2</sup> einzureichende Antrag hat einen Nachweis über die Notwendigkeit des Auf- und Einbringens von Materialien sowie eine Stellungnahme der unteren Forstbehörde zur geplanten Erstaufforstung mit An-

---

<sup>1</sup> - insbes. die natürliche Funktion des Bodens als Filter- und Puffermedium und die Nutzungsfunktion als Standort für die Forstwirtschaft i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1c bzw. Nr. 3c BBodSchG

<sup>2</sup> - i.d.R. untere Bauaufsichtsbehörde

gaben über die Eignung des Standortes und den Nutzen sowie die Schadlosgkeit der Auf- und Einbringung, z.B. in Form eines Fachgutachtens<sup>3</sup>, zu erbringen.

Um Abwägungsfehler zu vermeiden, sind die untere Bodenschutzbehörde (UB) und die untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) in jedem Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde als Träger öffentlicher Belange (TÖB) im Verfahren zu beteiligen. Dabei sind zu bewerten:

- die Einhaltung der Vorsorgeanforderungen gem. § 7 BBodSchG i.V. mit §§ 9 und 12 BBodSchV (Vermeiden des Entstehens der Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung)
- die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung mindestens einer Bodenfunktion gem. § 12 Abs. 2 BBodSchV; andere Bodenfunktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden,
- die Schadstoffbelastung der auf- und einzubringenden Materialien und ggf. des RF-Bodens auf Grund der Untersuchungen gem. § 12 Abs. 3 BBodSchV,
- die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen von Materialien und der Pflanzenbedarf der Folgevegetation gem. § 12 Abs. 7 BBodSchV,
- die Vermeidung nachteiliger Bodenveränderungen (z.B. Verdichtungen und Vernässungen) beim Auf- und Einbringen von Materialien gem. § 12 Abs. 9 BBodSchV<sup>4</sup>.

Durch die UB und UAWB sind die Anforderungen hinsichtlich Qualität und Quantität der Materialien, der Art und Weise der Auf- und Einbringung<sup>5</sup>, der Qualitätssicherung und Nachweispflichten sowie Dokumentation möglichst als Nebenbestimmungen zu formulieren und der Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer TÖB-Beteiligung zu übergeben.

### 3. Einschränkungen beim Auf- und Einbringen von Materialien

Entsprechend § 12 Abs. 8 BBodSchV sind vom Auf- und Einbringen Böden, die in besonderem Maße Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr.1 und 2 des BBodSchG erfüllen, Böden im Wald, in Wasserschutzgebieten nach § 19 Abs. 1 WHG, in nach den §§ 13, 14, 14a, 17, 18, 19b, und 20c des BNatSchG rechtsverbindlich unter Schutz gestellten Gebieten und Teilen von Natur und Landschaft sowie Böden der Kernzonen von Naturschutzgroßprojekten von gesamtstaatlicher Bedeutung auszuschließen. Die fachlich zuständigen Behörden können hiervon Abweichungen zulassen, wenn ein Auf- und Einbringen aus forst- oder naturschutzfachlicher Sicht oder zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist.

### 4. Berücksichtigung weiterer Rechtsgebiete

#### Abfallrecht:

Bei Materialien i.S. § 12 Abs. 1 und 2 BBodSchV, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, handelt es sich um Abfälle im Sinne von § 3 KrW-/AbfG. Die Verwertung muss auf einer Nutzung dieser Abfälle i.S. § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG beruhen sowie ordnungsgemäß und schadlos i.S. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG erfolgen. Ist das Auf- bzw. Einbrin-

<sup>3</sup> - bei Notwendigkeit unter Verwendung konkreter Untersuchungsergebnisse gem. § 12 Abs. 3 BBodSchV (auf- und einzubringende Materialien und ggf. RF-Boden) bzw. Erstellung einer Prognose des Schadstoffverhaltens

<sup>4</sup> - bei Aufbringung von Materialien mit einer Mächtigkeit von mehr als 20 cm sind die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten

<sup>5</sup> - es ist abzuwägen, ob ein Aufbringen oder Einbringen nützlicher ist. Da Aussagen hinsichtlich der Mobilität der Schadstoffe, ihres Migrationsverhaltens und der damit einhergehenden Gefährdung von Schutzgütern, insbesondere des Grundwassers nicht immer ohne weitere auf den Einzelfall bezogene Informationen sicher möglich sind, ist ggf. vom Maßnahmenträger eine Abschätzung (Prognose) des Schadstoffverhaltens in Abhängigkeit von den jeweiligen Standortverhältnissen zu fordern

gen von vorgenannten Materialien auf einer bestimmten Fläche nicht erforderlich oder sind diese nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und bodenphysikalischen Eigenschaften zur Verwertung nicht geeignet, liegt keine Verwertung, sondern Beseitigung (Scheinverwertung) vor.

Baurecht:

Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> oder einer Höhe oder Tiefe über 1,50 m bedürfen gem. § 66 i.V.m. § 67 Abs. 10 Nr.3 BbgBauO einer Baugenehmigung.

Naturschutzrecht:

Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie Ausfüllungen von Bodenvertiefungen von mehr als 100 m<sup>2</sup> oder von über 2 m auf einer Grundfläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> gelten nach § 10 Abs. 2 BbgNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft und sind damit ersatz- und ausgleichspflichtig.